



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Bonn, den 28.06.2024

Position

des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

für eine Festlegung der Bundesnetzagentur

nach § 47 Abs. 2 Nr. 13 Messstellenbetriebsgesetz

zur Pseudonymisierung nach § 52 Abs. 3 Messstellenbetriebsgesetz



1. Rechtliche Voraussetzungen

Gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 13 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) kann die Bundesnetzagentur im Benehmen mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur datenschutzgerechten weiteren Ausgestaltung des Verfahrens der Zählerstandgangmessung Vorgaben zur Pseudonymisierung treffen. Dieses Papier gibt die Position des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in diesem Zusammenhang wieder.

Nach § 52 Abs. 3 MsbG ist eine Pseudonymisierung von Last- oder Zählerstandgängen verpflichtend durchzuführen, wozu eine alphanumerische Bezeichnung des Ortes der Messung, der Entnahme oder der Einspeisung von Energie genutzt werden kann, die auch die Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) erfüllt. Die Marktlokations-ID (Maloid) und die Messlokations-ID (MeloID) können grundsätzlich als solche alphanumerischen Kennzeichen betrachtet werden, wenn die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können. Nach Art. 4 Nr. 5 DSGVO müssen dazu diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden können.

2. Position

Aufgrund der Dauerhaftigkeit der MeloID sowie der Maloid und der Vielzahl von Stellen, die über personenidentifizierende Informationen zu diesen verfügen, bilden diese keine geeigneten Kennzeichen. Da jedoch der Zweck der Bilanzierung der Strommengen ein übergreifendes System zur Pseudonymisierung erforderlich macht und dieses erst aufgebaut werden muss, kann deshalb vorübergehend von einer Übermittlung pseudonymisierter Last- oder Zählerstandgänge ausgegangen werden, wenn durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen bei den Datenempfängern die übermittelten Last- oder Zählerstandgänge nicht mit personenidentifizierenden Informationen verknüpft werden können. Das betrifft unter anderem die Anschlussnehmer- oder Anschlussnutzerdaten, soweit diese auf natürliche Personen bezogen werden können. Geeignete technische und organisatorische Maßnahmen in diesem Zusammenhang sind unter anderem:



- **Organisatorische Trennung:** Die Verarbeitung der personenidentifizierenden Informationen und die Verarbeitung der Last- oder Zählerstandgänge für den Zweck der Bilanzierung erfolgt in organisatorisch voneinander getrennten Einheiten.
- **Rollen-Rechte-basierte Datenverarbeitung:** Durch technische Maßnahmen wird gewährleistet, dass organisatorische Einheiten, die personenidentifizierenden Informationen verarbeiten, keinen Zugang zu den Last- oder Zählerstandgängen erhalten können und umgekehrt die organisatorische Einheit mit der Aufgabe der Verarbeitung zum Zweck der Bilanzierung keinen Zugang zu den Anschlussnehmerdaten oder anderen identifizierenden Informationen erhalten kann. Generell darf niemand gleichzeitig Zugang zu personenidentifizierenden Informationen und Last- sowie Zählerstandgängen erhalten.
- **Abgeleitete Pseudonyme:** Insoweit es sich bei der MaloID und der MeloID um dauerhafte Kennzeichen handelt, soll die Verarbeitung von Last- oder Zählerstandgängen unter Nutzung der MaloID bzw. MeloID auf den Zweck der Bilanzierung beschränkt bleiben. Für andere gesetzlich erlaubte Zwecke, die ohne personenidentifizierende Informationen möglich sind (Verbrauchsprognose, sonstige planerische Zwecke) sollen für den jeweiligen Zweck aus MeloID bzw. MaloID z.B. durch Anwendung von Hash-Funktionen abgeleitete Pseudonyme genutzt werden (vgl. BSI TR-02102-1). Der Schutz vor einer unbefugten Auflösung eines abgeleiteten Pseudonyms kann durch Nutzung einer für den jeweiligen Zweck einmaligen und geheim zu haltenden Zufallszahl (Nonce) erhöht werden.

Darüber hinaus bietet das IT-Grundschutzkompendium des BSI eine gute Grundlage zur Identifizierung geeigneter Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der IT-Sicherheit und des Schutzes personenbezogener Daten. Insgesamt müssen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einhalten werden. Insbesondere sind gemäß Art. 5 Abs. 2 DSGVO die zur Verarbeitung der Last- oder Zählerstandgänge berechtigten Stellen für die Einhaltung des Absatzes 1 von Art. 5 DSGVO verantwortlich und müssen dessen Einhaltung nachweisen können.